

wieder ein¹. Den befreiten Gerichtsstand schränkt er durch den Zusatz ein, dass der Erzbischof 'ex communi placito'² vor die Provinzialsynode eines andern Primas geladen werden könne, und stellte überdies noch die Bedingung, dass er sich gegen die Befehle des apostolischen Stuhles in keiner Weise ungehorsam erzeige; und überhaupt sollte das ganze Privileg bei Unbotmässigkeit des Empfängers sofort kraftlos werden. Ueber eine solche Confirmation hatte Hinkmar allen Grund, entrüstet zu sein. Er wurde jetzt boshaft und verglich den apostolischen Vater mit einer Chimaere³. Noch mehr Enttäuschungen standen ihm bevor. Der Papst nahm die Untersuchung in Sachen der abgesetzten Reimser Cleriker wieder auf und ordnete ein neues Concil zu Soissons (866 Aug.) an. Unter Berufung auf seine Privilegien widerrieth Hinkmar den versammelten Bischöfen dringend die Restitution; sowohl Benedict habe unter Androhung des Anathems die Beschlüsse der früheren Synode bestätigt, 'ut inde quaestio nullis aliquando temporibus oriatur', als Nicolaus, und er legte ihnen die Originale vor, machte sie auch in seiner peinlichen Gewissenhaftigkeit noch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Siegel, Text und Unterschriften unversehrt und unverfälscht seien⁴. Von Benedicts Clausel aber schwieg er. Die Synode erkannte die Verurtheilten für unschuldig und stellte dem Papste ihre Restitution anheim, welche dieser unverzüglich anordnete. Dessen Schreiben geben die richtige Charakteristik des doppelzüngigen und verlogenen Erzbischofs. Die Acten der früheren Synode von Soissons, welche er eingesandt hatte, hatte der Papst in seinem Archive aufsuchen lassen: sie erwiesen sich als verfälscht⁵, und verfälscht waren auch die von Hinkmar vorgelegten Abschriften der Bulle Benedicts. Er hatte den Bedingungssatz: 'si ita est — demonstrasti' ausgemerzt⁶

1) Privileg des Papstes Nicolaus für Hinkmar von 863 (Sirmond III, 215): 'ne quilibet . . . te contempto vel posthabita coepiscoporum ipsius dioeceseos provinciali synodo, impune audeat seu valeat aliena expetere aut expectare iudicia'. Die durch den Druck hervorgehobenen Worte fehlen im Privileg Benedicts. 2) Durch Auslassung der Worte 'nisi ex communi placito' erhält Schrörs S. 250 den entgegengesetzten Sinn: 'und kann von keinem andern primas provinciae zu einer Synode beschieden werden'. 3) Schrörs S. 252. 4) Hincmari Opp. II, 266: 'velut hic potestis retexere et sigilla eorum salva ac incorruptas scripturas atque subscriptiones valetis inspicere'. 5) Schr. des Papstes Nicolaus an die Synode von Soissons 866 6/12 (Sirmond III, 303): 'Ibi namque falsitas in ipso mox actionum invenitur principio'. 6) Schr. des Nicolaus an die Synode von 866 6/12: 'quod frater Hincmarus de textu penitus erasit'.